



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung
über die Veränderungssperre
für den künftigen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Becherwald Teilbereich I“
(Veränderungssperre „Becherwald Teilbereich I“)**

Az: 621.41:3

Aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 11. April 2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Becherwald Teilbereich I“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beiliegenden Lageplan zur Abgrenzung der Veränderungssperre ersichtlich.
 - (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 11. April 2019 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Becherwald Teilbereich I“, worüber der Gemeinderat am 11. April 2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst hat.
-

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten


Die Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Becherwald Teilbereich I“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie gilt zwei Jahre.

Merzhausen, den 11. April 2019



Dr. Christian Ante
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Merzhausen übereinstimmt.

Merzhausen, den 12. April 2019

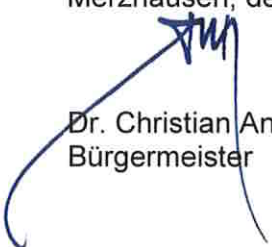

Dr. Christian Ante
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Merzhausen Nr. 8 vom 18. April 2019. Die Satzung ist damit am 18. April 2019 in Kraft getreten.

Merzhausen, den 24. April 2019


Dr. Christian Ante
Bürgermeister



